

# Aus der kantonalen Kirchensynode des Kts. Zürich vom 18. und 19. Januar

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und  
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-527268>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richtete Schule mit den vollkommensten Mitteln moderner Hygiene ebenso wenig gut als die Befolgung sämtlicher übrigen Vorschriften einer rationellen Gesundheitspflege. Und doch gibt es unverständige Leute, die unter dem Einfluß der herrschenden Zeitstömung, welche alle Sorge und Verantwortung der Einzelnen auf den Staat abladen möchte, in der Tat glauben, die Schule selbst für das verantwortlich machen zu können, was einzig und allein das Elternhaus an den Kindern verschuldet hat. (Schluß folgt.)

## Aus der kantonalen Kirchensynode des Kts. Zürich vom 18. und 19. Januar.

**4. Abendmahlsfeier.** Zu § 53 macht Oberst Brandenberger die Bemerkung, das Zürchervolk sei zwar für die Abendmahlsfeier absolut empfänglich, findet aber, es seien am Pfingstmontag und am Vorbereitungssonntag zum Vortag die Abendmahlsfeiern zu unterlassen. Das letztere ist ein unberechtigter Eingriff in die bürgerlichen Verhältnisse. Das Volk feiert als Ganzes nur den Vortag. Am Pfingstmontag müssen wir in der Kirchgemeinde Predigern den ganzen Apparat wegen vielleicht zwei Duzend Personen aufsetzen. Ebenso verhält es sich mit dem Vorbereitungssonntag.

Pfarrer Flury beanstandet jedesmalige Anzeige an die Bezirkskirchenpflege, wenn eine Kirchenpflege das Abendmahl statt am Vorbereitungssonntag am Vortag-Nachmittag feiern lassen will.

Pfarrer Pflüger ist mit Oberst Brandenberger einverstanden und will den Kirchenpflegen das Recht geben, das Abendmahl vom Pfingstmontag und Vorbereitungssonntag auf geeignetere Zeitpunkte zu verlegen oder ganz fallen zu lassen.

Kirchenrat Ritter ist persönlich für Pfingstmontag und Vortag-Nachmittag, weil das Abendmahl für diese Tage auch einen gewissen Schutz bedeutet. Ohne dies wird der zweite Tag reiner Vergnügungstag.

Pfarrer Trautvetter findet, es würde auf dem Lande übel vermerkt, wenn man an diesen alten Gebräuchen etwas ändern würde.

Oberst Brandenberger schließt sich dem Antrag Pflüger an. Dieser lautet: Den Kirchenpflegen steht das Recht zu, das Abendmahl an Pfingstmontag oder Vorbereitungssonntag fallen zu lassen oder auf den Pfingstsonntag-Nachmittag oder Vortag-Nachmittag zu verlegen. Beschlüsse dieser Art sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag wird genehmigt.

**5. Regelmäßiger Gottesdienst.** In § 55 wird vom regelmäßigen Gottesdienst gesprochen.

Pfarrer Zimmermann will bei der Liturgie und den Gebeten eine Verständigung mit der Kirchenpflege nicht feststellen. Die Kirchenpflege ist nicht dazu da, alles zu reglementieren. Der Gebrauch fremder Liturgien und freie Gebete können den Gottesdienst nur beleben.

Pfarrer Reichen weist darauf hin, daß die Entwicklung bereits über diese Beschränkungen hinweggeschritten ist.

Pfarrer Pflüger spricht gegen die Verpflichtung des Pfarrers, der Predigt unbedingt ein Bibelwort zugrunde zu legen. Die alte Textpredigtweise

hat viele Nachteile, behandelt ganz disparate Dinge. Viel wichtiger und besser ist die Thema-Predigt. Der Pfarrer soll nicht gezwungen werden, das Bibelwort bei den Haaren herbeizuziehen und den Text auszulegen. Man kann sich an ein Bibelwort anlehnen, ohne den Geist Christi zu treffen, man kann umgekehrt ein modernes Thema im Geiste Jesu behandeln. Nehme man wieder eine Fessel weg. Es genügt an der Vorschrift. Die Predigt ist frei vorzutragen.

Pfarrer Reichen hält diesen Zusatz für überflüssig. Man soll in diesen Dingen nicht kleinlich denken.

Kirchenrat Ritter möchte das liturgische Gebet nicht aus der Kirchenordnung weglassen, aber allerdings beim freien Gebet die Kirchenpflege auch aus dem Spiele lassen. Das Ablesen der Predigt betrachte ich als Unfug. Hier möchte ich es den Engländern nicht nachmachen. Verhältnisse können Ausnahmen machen. Aber so lange der Pfarrer geistig gesund ist, soll er die Predigt frei vortragen. Wenn die Synode die Bibel als Mittelpunkt der Predigt aufgibt, so gibt sie sich selbst auf. Die Landeskirche steht noch auf dem Boden der Bibel. Ich beantrage Festhalten an der vorgeschlagenen Fassung, es sei der Predigt ein Abschnitt der hl. Schrift zu Grunde zu legen.

Pfarrer Pflüger sagt, im Mittelpunkt der Kirche stehe Christus, nicht die Bibel. Auf dem Geist der Wahrheit, der Liebe und der Kraft ist die Kirche gegründet. Die Bibel ist freilich ein Kulturwerk ersten Ranges, aber nicht der Rodey, welcher dem Pfarrer Worte liefert, wie einem Juristen das Corpus juris. (Schlußrufe.)

In der Abstimmung wird der Antrag Zimmermann mit 61 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Entgegen dem Antrag Pflüger wird nach Antrag der Kommission mit 119 gegen 13 Stimmen beschlossen, der Predigt einen Abschnitt aus der hl. Schrift zu Grunde zu legen, dessen Auswahl dem Pfarrer überlassen bleibt.

**6. Kinderlehre.** §§ 58 und 59 ordnen die Kinderlehre. Gegenüber dem kirchenrätlichen Antrag beantragt die Kommission: „In Gemeinden mit allzugroßer Zahl von Kinderlehrlern hat die Kirchenpflege unter Genehmigung der Oberbehörden Teilung anzuordnen.“

Dekan Furrer will statt der Mitteilungen aus der Kirchengeschichte Mitteilungen aus der Geschichte des christlichen Lebens aufnehmen.

Lehrer Bachmann (Winterthur) beantragt, der Kirchenrat habe über den Unterrichtsstoff in der jüngeren und älteren Unterweisung und im Konfirmationsunterricht der Synode bis zur ordentlichen Herbstsession eine Verordnung vorzulegen. Ferner soll die Synode beim Erziehungsrat vorstellig werden, daß für den religiösen Unterricht in der Primarschule von der 4. bis zur 6. Klasse ein religiöses Lehrmittel baldigst geschaffen werde.

Kirchenrat Ritter bemerkt, das Lehrmittel sei schon erstellt, aber es sei vergraben, man wisse nicht, wohin es gekommen sei. (Heiterkeit.)

Bachmann erklärt, es gäbe auch ein glarnerisches Lehrmittel, und dieses könnte wenigstens unter die empfohlenen aufgenommen werden.

Pflüger will die Kinderlehre an Weihnachten durch eine kirchliche Christbaumfeier für die Jugend ersetzen.

Pfarrer Trautvetter spricht gegen diesen Antrag. Dies ist den einzelnen Gemeinden zu überlassen. Der Antrag wird abgelehnt. Der Ausdruck „Kirchengeschichte“ wird fallen gelassen gegenüber dem Ausdruck „Geschichte des christlichen Lebens“.

In der Abstimmung erhält der § 58 folgende Fassung: Die Kinderlehre ist der regelmäßige sonntägliche Jugendgottesdienst; an Weihnachten, Ostern, Pfingsten kann sie je am ersten oder zweiten Festtag gehalten werden. Die Kinderlehre besteht aus Gesang, Gebet und Behandlung eines biblischen Ab-

schnittes, sowie Mitteilungen aus der Geschichte des christlichen Lebens. Die Schriftabschnitte sind entweder katechetisch oder in zusammenhängender Ansprache zu behandeln. Bestimmung von Zeit und Ort, sowie allfällige Einstellung der Kinderlehre ist Sache der Kirchenpflege.

Die Anträge Bachmann werden abgelehnt.

§ 59 bestimmt: Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse desjenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden. Für die Kinder, welche der 4. bis 6. Schulklasse angehören, wird die Errichtung besonderer Sonntags- oder Kinderlehrstunden empfohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einvernehmen mit der Kirchenpflege überlassen bleibt.

Der Pfarrer oder eine von der Kirchenpflege beauftragte Person führen ein Verzeichnis über die kinderlehrpflichtige Jugend der Gemeinde und mahnen Saumselige zu regelmäßigem Besuche. Hierin, wie in der Beaufsichtigung der Kinder im Jugendgottesdienste, werden sie von der Kirchenpflege unterstützt.

Professor Christ, unterstützt von Bachmann, beantragt, die Konfirmanden können während des Konfirmandenunterrichtes des Besuches der Kinderlehre entbunden werden und statt dessen habe der Besuch des Morgengottesdienstes einzutreten.

Kirchenratspräsident Scheller glaubt, diese Sache gehöre nicht in Kirchenordnung hinein.

Christ hält den Antrag aufrecht, weil dadurch allein die Kinderlehren entlastet und der Uebelstand vermieden wird, daß Kinder sehr verschiedenen Alters miteinander unterrichtet werden.

Dekan Furrer schätzt den Unterschied der Altersstufen in diesem Alter nicht so hoch, daß die Kinder nicht zusammen unterrichtet werden könnten. Mit der Führung der Absenzenregister sollte man die Pfarrer verschonen. Ich möchte doch wünschen, daß die Konfirmanden bei der Kinderlehre noch dabei sind und mit gutem Beispiele vorangehen. Ueberlasse man die Sache den Gemeinden.

Kirchenrat Ritter spricht für die Kontrolle des Unterrichtes, die eine einfache Sache ist und doch die Gewissenhaftigkeit der Kinder stark unterstützt. Ich möchte die Jugend lieber noch mehr binden, als ihr noch mehr Freiheit geben. Die Folgen der großen Freiheit liegen zutage.

Pfarrer Liechti und Pfarrer Ganz teilen Fälle mit, aus denen hervorgeht, daß die Ungleichheit in der Kontrolle in St. Peter, Enge u. s. w. nicht gute Früchte zeitigt.

Die Kommission kann sich mit dem Antrag Christ nicht befreunden.

Der Antrag Christ wird abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen.

## Beschlüsse vom 2. internationalen Zeichnungs- kongress in Bern.

### VI. Organisation des Lehrlingswesens und der gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Lehrtöchter.

Der Kongreß in Erwägung, daß

1. die heutigen Zustände im Lehrlingswesen in den sozialen Verhältnissen unserer Zeit wurzeln und in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der untern Klassen, wie die gesamte Volkswirtschaft schädigen;